

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. September 2012

**Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 42 vom 23. September 2009) wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 8 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 bis 3 und 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft.

M.P. Baur

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Max P. Baur

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Mai 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, 24. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann